

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 18.08.2021

Auskunft erteilt: Frau Rosemarie Marxen-Bäumer

Email: rosemarie.marxenbaeumer@amtgeltingerbucht.de

Zimmer: 2.8

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Touristik des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.09.2021, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Café Kommodig im Landhaus Schütt, Nübelfeld 34, 24972

Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- 3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2021
- 4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Fortschreibung des Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht - Fakten, Hintergründe und Informationen, Herr Mathias Jahnke, Leiter des Sachgebietes Regionalentwicklung, Kreis Schleswig-Flensburg
- 6. Bericht des Touristikvereins Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
- 7. Bericht der Ostseefjord Schlei GmbH
- 8. Bericht der DLRG
- 9. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Förderung nach dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" in Schleswig-Holstein für die Einrichtung von Fahrradservicestationen am Ostseeküstenradweg

2021-00AA-264

- 10. Einwohnerfragestunde
- 11. Verschiedenes

gez. Clemens Teschendorf Ausschussvorsitzender

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Außer für geimpfte und genesene Personen gilt aktuell eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) um den Sitzungsraum zu betreten.

öffentlich

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Förderung nach dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" in Schleswig-Holstein für die Einrichtung von Fahrradservicestationen am Ostseeküstenradweg

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Hauptamt	18.08.2021
Sachbearbeitung:	
Rosemarie Marxen-Bäumer	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö
Ausschuss für Touristik des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)	02.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Am 27.07.2021 ist eine Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" in Schleswig-Holstein bekannt gemacht worden.

Danach sollen die Mittel auch für Investitionen der Kommunen im Sinne der 2020 vom Land verabschiedeten Radstrategie "Ab aufs Land im echten Norden" genutzt werden. Die Qualität und Radinfrastruktur soll verbessert werden, so dass die Nutzung des Fahrrades sowohl im Alltag als auch in der Freizeit sicherer, komfortabler und damit attraktiver wird. Insbesondere schnell umsetzbare Maßnahmen sollen gefördert werden.

So werden Servicestationen mit bis zu 2.000 € gefördert.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steinberg regt folgendes an:

In Anbetracht der bevorstehenden Tourismusausschusssitzung möchte ich noch einmal auf die Möglichkeiten der Servicestationen für Fahrräder aufmerksam machen. Anbei ist ein Förderantrag angefügt sowie ein Angebot für eine Servicestation.

Die Stationen werden nach Ziffer 5.7 des Förderantrags zu 100% gefördert und machen nur Sinn, wenn diese flächendeckend am Ostseeküstenradwanderweg stehen, da es gleichzeitig einer Mindestfördersumme von 7.500 € bedarf.

Die Wartung der Stationen könnte dann über die Gemeindearbeiter erfolgen. Sofern die Gemeinde keinen eigenen Mitarbeiter hat, könnte man hier über Amtshilfe die Nachbargemeinden abdecken.

Für das Jahr 2021 müssen die Anträge bis 31.08.2021 eingereicht werden. Es würde also um eine Maßnahme für 2022 gehen. Weitere Einzelheiten und Voraussetzungen werden vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tourismus empfiehlt dem Amtsausschuss, einen Antrag auf Förderung nach dem Sonderprogramm "Stadt und Land" für die Einrichtung von Servicestationen am Ostseeküstenradweg zu stellen. Der Bedarf und die Umsetzung sind mit interessierten Gemeinden und der Infrastrukturabteilung der Ostseefjordschlei GmbH abzustimmen.

Anlagen:

Angebot Gemeinde Steinberg, Antragsformular, Richtlinie

IBOMBO PRS-SCANDIC EUIPO no. 1447197 **Preise Netto**

Datum

Das Angebot ist 30 Tage gültig

STANDARD: STANDA







- Schraubenzieher 5,5 mm 💿
- TORX-Schlüsselsatz T9-T40 💿
- Einmaulschlüssel verstellbar 0-32 mm 📵
- Doppelmaulschlüssel 8×10 mm 🖸
- Doppelmaulschlüssel 13×15 mm 🖸
- Inbußschlüssel Set 2-8 mm 💿
- Reifenheber x 3 💿
- Pumpe mit Adapter für alle Ventile (max 10 BAR) 🖸
- Montage-Set (4 x Anker M10)
- Sicherheitsschrauben
- Pulverlack in 19 Grundfarben 🖸
- Aufdruckprojekt und Visualisierung
- Front- und Seitenbranding der Station (Monomerfolie):

1 x 25 x 24,5 cm

1 x 12 x 124 cm

1 x 12 x 65 cm



IBOMBO PRS-SCANDIC (Edelstahlblech AISI 304 - gesch	1884 EUR nliffen)	IBOMBO PRS-SCANDIC (verzinkt) - standard	936 EUR	IBOMBO PRS-SCANDIC (Edelstahlblech AISI 304) - star	1323 EUR ndard
Anzahl PREMIUMVERSION * keine Türmontage möglici		Anzahl RAL Farbe		Anzahl RAL Farbe	
Zusätzliche Optionen: susätzliche Sicherung (()) Höherer Bedienkomfort Höher Wetterwiderstand		Individuelle Farbe (Pulver)	25 EUR	Beschichtung mit Plastikfarbe (Grundfarben) 🏠 🛋	
Aufdruck auf Folie höchster Qualität + Laminat	30 EUR	Klebefolie auf der Hinterseite Klebefolie auf der Tür	18 EUR	4 x Anti-Diebstahl-Mutter mit Patentschlüssel ♣ (starke Grundplatten)	48 EUR
Stahlschlauch	13 EUR	"Hevy duty" Pumpenkolb aus Edelstahl (AISI 304)		Zange von GEDORE ((1))	32 EUR
4 x Drehgelenk ((\(\frac{1}{4}\)))	20 EUR	Großer Hilfs-Fahrradstär verzinkt - Edelstahl AISI 304 -	138 EUR	Kleiner Hilfs-Fahrradständer (Edelstahlblech AISI 304) ((1))	75 EUR
Pneumatic skateboard holder ()	240 EUR	Tür mit Caddie-Schloss-S verzinkt - Edelstahl AISI 304 -	397 EUR	Tür mit Schlüssel 🔒 📤 verzinkt - 342 EU Edelstahl AISI 304 - 384 EU	
Transport				IBOMBO PRS-SCANDIC (Bitte geben Sie Ihre i Postleitzahl an)	ndividuell
Summe					
IBOMBO Ride & Be Happy	: A	0.720.070.720	Unterschrift und Ster	mpel des Kunden	

Modelarska Straße 9a 64-100 Leszno | POLEN VAT UE: PL697-225-93-26

+48 730 070 730

biuro@ibombo.com | ibombo@ibombo.com www.ibombo.com | www.ibombo.eu | www.ibombo.de

Bankverbindung: Alior Bank | SWIFT BIC: ALBPPLPW | IBAN: PL23249000050000460043368518 (EUR)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Referat 40 - Sonderprogramm Stadt und Land -Düsternbrooker Weg 94 2410 Kiel

Aktenzeichen (wird vom MVWATT vergeben)

ANTRAG

auf Bewilligung einer Zuwendung aus Mitteln des Bundes gemäß der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm "Stadt und Land" vom 22.12.2020 und der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein vom 27.07.2021

Antragstellende Kommune
Name:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Bezeichnung des Vorhabens und Kurzbeschreibung (in 3 Zeilen)
Zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens wird eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein vom 27.07.2021 beantragt.
Das Vorhaben ist ein Gemeinschaftsprojekt mit folgender Kommune:
Name:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

——————————————————————————————————————
Ansprechpartner/in
Dienststelle:
Vorname, Name:
E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:
Bankverbindung
Name:
IBAN:
BIC:
Kreditinstitut:
Verwendungszweck:
Gegenstand der Förderung
Raumkategorie:
Stadt-Umland
Ländlicher Raum
Urbaner Raum
Art der Maßnahme
Neubau
Ausbau
Umbau
Teil einer Maßnahme oder Gesamtmaßnahme

Projektbeginn: Fertigstellung bis: Teilmaßnahme

Projektbeginn: Fertigstellung bis: Gesamtmaßnahme

Es ist beabsichtigt, dass eine oder mehrere weitere Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme beantragt werden.

Verkehrsbelastung

Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dieser Straße: km/h
Verkehrsbelastung an Werktagen auf dieser Straße: Kfz/24h

Verkehrsbelastung wurde ermittelt am:

Wurde ermittelt durch:

Zählung

Schätzung

Bitte eine kurze Begründung darüber, warum eine Verlagerung erwartet wird:

Radverkehrsanlagen:

Getrennter Radweg durch bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr

eigenständiger Radweg Länge in km:

Fahrradstraße und Fahrradzone Länge in km:

Radwegebrücke oder -Unterführung

Knotenpunkt, der eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsieht

Aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung

Radabstellanlagen:

Abstellanlage, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen

Fahrradparkhaus an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs

Anzahl der geplanten Fahrradabstellplätze:

Anzahl der geplanten Fahrradbügel:

Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses:

Beleuchtung

Beschilderung

Lichtsignalanlage

Sonstige betriebliche Maßnahme

Radverkehrskonzept (nur in Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme zu beantragen):

als vorweggenommene Planungskosten (Auftragserteilung frühestens am 22.12.2020)

Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung

Die Maßnahme ist bau- und verkehrstechnisch einwandfrei (Prüfung gemäß (gem. Nummer (Nr.). 6 Verwaltungsvorschrift (VV-K) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO))

- Bei Maßnahmen mit einer Gesamtzuwendungssumme von unter 1.000.0000 € ist die baufachliche Prüfung beizufügen.
- Bei Maßnahmen mit einer Gesamtzuwendungssumme von über 1.000.0000 € wird die baufachliche Prüfung durch den LBV.SH durchgeführt.

Der Fördergegenstand hat eine eigene Verkehrsbedeutung für den Alltagsverkehr und soll nicht ausschließlich touristischem Radverkehr dienen.

Das Vorhaben wird dazu beitragen, Verkehr vom Kfz auf das Fahrrad zu verlagern (bitte kurze Begründung).

Es wird versichert, dass die Investition dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig (einschließlich Winterdienst) betrieben und unterhalten werden kann.

Die Planung der Maßnahme erfolgt im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes (ggf. Planungsstand zu Konzepten als Anlage beifügen)

Projektbeschreibung

Ausführliche Projektbeschreibung und Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beiträgt.

Außerdem muss die Projektbeschreibung folgendes enthalten: (ggfs. als Anlage beigefügt werden)

- einen Übersichtsplan und eine Übersichtskarte mit farbiger Darstellung des Vorhabens und, soweit zur Begründung erforderlich, dessen Einbindung in das vorhandene Straßennetz (z.B. Generalverkehrsplan, Radwegekonzept)
- einen Straßenguerschnitt
- bei Straßenbauvorhaben muss der Stand der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung beigefügt werden und eine Erklärung zur Erhebung von Ausbau-oder Erschließungsbeiträgen

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und Verteilung nach Jahresscheiben

	Summe [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
1. Planungskosten					
2. Lieferkosten					
3. Baukosten¹					
4. Grunderwerb					
Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnungen					
Ausgaben für den fachtechnischen Nachweis usw.					
7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben					
Gesamtausgaben = Summe 1 bis 7					
Zuwendungsfähige Ausgaben = Summe 1 bis 6					
Erlöse und wirtschaftliche Einnahmen					
9. Beiträge Dritter					
10. Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen					
11. Einsatz Eigenmittel					
Voraussichtlich benötigter Zuwendungsbetrag aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land"					

_

¹ Baukosten für Straßenbaumaßnahmen gemäß AKVS 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Baukosten für Hochbaumaßnahmen gemäß DIN 276.

Finanzierungsplan

Gesamtausgaben des Vorhabens	
Zuwendungsfähige Ausgaben:	EUR
Folgekosten während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer	EUR
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
Zuwendung aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land"	EUR
Zuwendung aus anderen Förderprogrammen	
·	
Bezeichnung	EUR
3. Beiträge Dritter	
Bezeichnung:	EUR
Eigenmittel des/der Antragstellers/Antragstellerin	EUR
T. Ligoriffico des/del Antiagstellers/Antiagstellerin	LOIX
Summe 1 bis 4	EUR

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt,

dass die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" (in der bei Antragstellung geltenden Fassung), bekannt ist und als verbindlich anerkannt wird.

dass die Angaben im Antrag (einschließlich der Anlagen) richtig und vollständig sind.

dass die Angaben im Finanzierungsplan vollständig und korrekt sind.

dass eine Doppelförderung nicht stattfindet.

dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

dass die Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt sind und die Anlage den Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß den gesetzlichen Grundlagen sowie dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die hierfür zuständigen Stellen wurden in angemessener Weise einbezogen.

dass, sofern notwendig, ein förmliches Verfahren zur Erlangung des Baurechts abgeschlossen ist bzw. alle für den Bau erforderlichen Beteiligungen/ Zustimmungen/Genehmigungen vorliegen.

dass die Antragstellenden entweder Eigentümer der erforderlichen Flächen sind oder aber nachweisen können, dass die Verfügungsberechtigung über alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücksflächen vorliegt.

dass ich/wir Konsolidierungshilfen nach §16 Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. allgemeine Finanzzuweisungen nach §11 FAG erhalten.

dass ich/wir für das vorvergangene Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach §17 FAG erhalten habe(n) (gilt nicht für kreisfreie Städte)

dass die Verfügbarkeit des Eigenanteils zum Zeitpunkt der geplanten Auftragserteilung gesichert ist.

dass ich/wir vorsteuerabzugsberechtigt bin/sind.

dass ich die unten aufgeführten Anlagen zur Kenntnis genommen und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Richtlinie beigefügt habe.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel
------------	---

Anlagen:

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 27. Juli 2021 – VII 40 – (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 09. August 2021, Seite 1370)

Inhalt:

- 1. Förderziel, Zuwendungszweck und Fördergebiet sowie Rechtsgrundlage
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger/innen
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Verfahren
- 8. Geltungsdauer

Auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land" zur Verfügung. Die Mittel sind sowohl für Investitionen des Landes als auch für Investitionen der Kommunen einsetzbar und sollen in Schleswig-Holstein zielgerichtet im Sinne der 2020 verabschiedeten Radstrategie des Landes "Ab aufs Rad im echten Norden" genutzt werden. Die Radstrategie soll Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Radverkehrs in Schleswig-Holstein sein. Ziel ist es, zum einen mehr Menschen auf das Rad zu bewegen. Dafür ist es erforderlich, neben der Qualitätsverbesserung die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Daher hat sich das Land mit der Radstrategie zum anderen das Ziel gesetzt, die Unfallzahlen zu minimieren. Des Weiteren will Schleswig-Holstein als Tourismusland den Radtourismus attraktiver machen, sodass es unter die Top 3 Länder im Radtourismus gelangt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind sowohl das Land als auch die Kommunen gefordert, die Qualität der Radinfrastruktur so zu verbessern, dass die Nutzung des Fahrrads sowohl im Alltag als auch in der Freizeit sicherer, komfortabler und damit attraktiver wird. Die Finanzhilfen des Bundes sollen in Schleswig-Holstein

insbesondere für solche Maßnahmen eingesetzt werden, die schnell umsetzbar sind und Signalkraft haben. Beispielhaft hierfür ist die Förderung der in der Radstrategie festgelegten Quick Win-Maßnahmen wie Radbügel und Service Stationen. Darüber hinaus sollen prioritär solche Maßnahmen gefördert werden, die die Verkehrssicherheit verbessern, wie Beschilderungen, Markierungen, Beleuchtungsanlagen sowie Verkehrsflussmaßnahmen. Auch die Einrichtung von Fahrradstraßen und die dafür notwendigen Investitionen im Lande sollen unterstützt werden. Für Neu-, Um- und Ausbauprojekte stehen den Kommunen auch andere Fördermöglichkeiten des Landes wie z.B. das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-SH) zur Verfügung. Darüber hinaus werden durch das Land die notwendigen Sanierungen von Radwegen an Bundes-und Landesstraßen fortgesetzt.

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Fördergebiet sowie Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit den Finanzhilfen des Bundes sollen Investitionen der Länder sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden in die Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot gefördert werden, die ohne eine finanzielle Beteiligung des Bundes erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht getätigt würden. Möglichst sollen so auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze unterstützt werden. Damit soll eine bemerkbare Verlagerung der Verkehre auf das Fahrrad und die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr geschaffen werden.
- 1.2 Als Grundlage für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise sind in Anwendung dieser Richtlinie folgende Normen hinzuzuziehen:
 - die Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm "Stadt und Land" über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land" vom 22.12.2020,
 - die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -),
 - §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K zu § 44),
 - die geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur, die sich in der Baulast des Landes, von Gemeinden, Kreisen oder kreisfreien Städten befinden.

Als Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur gelten insbesondere

- 2.1.1 der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und des benötigten Grunderwerbs von:
 - straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr,
 - eigenständigen Radwegen,
 - Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
 - Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
 - Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung.

- 2.1.2 der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von
 - Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
 - Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.
- 2.1.3 betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen,

getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

2.1.4 die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind auch rückwirkend bis max. 01.01.2021 als vorweggenommene Planungskosten zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die ausschließlich touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sind.
- Radschnellwege im Sinne der "Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 - 2030 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" (VV Radschnellwege 2017 - 2030).
- Verwaltungskosten (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung).
- Kosten, die ein anderer als die Trägerin/ der Träger des Vorhabens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist.
- Die Ausgaben für die Erstellung von Machtbarkeitsstudien und Potenzialanalysen.
- Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

3. Zuwendungsempfänger/innen

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Gemeinden
- 3.2 Kreise sowie
- 3.3 Kreisfreie Städte

Sofern das Land eigene Maßnahmen aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" beantragt, erfolgt dies direkt beim Bund.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 das Vorhaben nicht Teil eines anderen Fördervorhabens des Bundes oder der EU ist.
- 4.2 das Vorhaben im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgt und den Zielen des Sonderprogrammes des Bundes sowie dieser Richtlinie entspricht, die Ziele der Radstrategie Schleswig-Holstein und der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist.
- 4.3 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist und unter Beachtung der anerkannten technischen Regelwerke sowie der in Schleswig-Holstein eingeführten landesspezifischen Regelungen und der einschlägigen Gesetze jeweils in ihrer aktuellen Fassung geplant und umgesetzt wird.
- 4.4 die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt und die Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierfür zuständigen Stellen sind in angemessener Weise einzubeziehen.
- 4.5 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten sichergestellt ist. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 4.6 der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird.
- 4.7 das Vorhaben eine eigene Verkehrsbedeutung und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenzials aufweist.
- 4.8 das Vorhaben dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig einschließlich Winterdienst durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann.
- 4.9 die Antragstellenden entweder Eigentümer der erforderlichen Flächen sind oder aber nachweisen können, dass sie für die Flächen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist über hinreichende Einwirk- und Verfügungsrechte verfügen und die ungehinderte Ausübung des Gemeingebrauchs gewährleistet ist.

- 4.10 das Vorhaben vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Das Finanzierungsrisiko trägt der Antragstellerin/der Antragsteller.
- 4.11 die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, soweit sie förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.2 Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend von Satz 1 beläuft sich die Regelförderung mit Frist zum 31.12.2021 auf bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben.
- 5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin/dem Antragssteller für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum entstehen. Die Summe aller staatlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 5.4 Eine Erhöhung der Förderung auf bis zu 90 von Hundert ist möglich, wenn:
 - die antragstellende Kommune f
 ür das vorvergangene Jahr der Antragstellung eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG erhalten hat,
 - die antragstellende kreisfreie Stadt Konsolidierungshilfen nach § 16 FAG erhält oder
 - die antragstellende Kommune allgemeine Finanzzuweisungen nach § 11 FAG erhält.
- 5.5 Die Entscheidung, ob von den in Ziff. 5.2 benannten Förderquoten abgewichen wird, erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessener Eigenanteil verbleibt der

- Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger. Der Eigenanteil darf nicht durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ersetzt werden.
- 5.6 Die Kombination der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuschüssen, Krediten und Zulagen aus anderen, als in Ziff. 4.1 benannten Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und eine Kombination den Zielen dieser Richtlinie dient.
- 5.7 Abweichend vom in Ziff. 5.1 benannten Grundsatz der Anteilsfinanzierung erfolgt eine vollständige Übernahme der Beschaffungskosten bei folgenden Vorhaben:
 - Fahrradbügel bis zu 150 Euro pro Bügel bis zu einer Anzahl von 10.000
 - Servicestationen bis zu 2.000 Euro bis zu einer Anzahl von 100.
 - Die Kosten des Einbaus sowie der dafür benötigte Grunderwerb können nach Ziffer 5.1. bis zu 80 bzw. 75 von Hundert gefördert werden.
 - Die Voraussetzung nach Ziffer 4.2. ist für Fahrradbügel und Servicestationen nicht erforderlich.
- 5.8 Zuwendungen unter 7.500 Euro sollen nicht bewilligt werden. Für Bewilligungen nach Ziffer 5.7. kann diese Bagatellgrenze im Einzelfall unterschritten werden.
- 5.9 Die Bewilligungsbehörde kann zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes Pauschalen zur Feststellung der Planungskosten oder der zuwendungsfähigen Investitionskosten einer förderfähigen Maßnahme festlegen und anwenden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 6.2 Das Einreichen eines Antrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse

- veröffentlicht werden dürfen. Die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken richtet sich nach den allgemeinen Regeln.
- 6.3 Gemeinsam mit dem Bund führt das Land Schleswig-Holstein eine Evaluierung der geförderten Maßnahmen durch. Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Stellung des Antrages, ihm zugängliche Daten zu erheben. Der Antragsteller gibt mit seiner Antragstellung das Einverständnis, dass das Land die zur Evaluierung erforderlichen Daten an die entsprechenden Stellen zur Verarbeitung weitergeben darf. Das Land veröffentlicht auf den Internetseiten des für Verkehr zuständigen Ministeriums eine Auflistung solcher Daten, die als erheblich im Sinne dieser Richtlinie erachtet werden.
- 6.4 Sollte sich im Zuge einer durchgeführten Evaluation ergeben, dass eine weitergehende oder aber erneute Datenerhebung den Zielen der Richtlinie dienlich erscheint, verpflichtet sich der Antragsteller, dies zu ermöglichen; dieses gilt nicht, soweit der Antragsteller ein besonderes Interesse darlegen kann.
- 6.5 Die Rechte der Bewilligungsbehörde oder ihrer Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleiben unberührt. Den Behörden des Bundes wie auch deren Beauftragten sowie dem Bundesrechnungshof stehen die gleichen Rechte zu wie den in Satz 1 Benannten.
- 6.6 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gemäß Antragsmuster hin gewährt. Die Anträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde in vollständiger Weise zu stellen, 2021 ausnahmsweise bis zum 30.08.
- 7.1.2 Der Antrag muss bei Vorhaben, die den Straßenbau betreffen, insbesondere enthalten:

7.1.2.1 Erklärungen

- zur Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. entsprechender Verbände,
- zur Erhebung von Ausbau-oder Erschließungsbeiträgen,

- zum Stand der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung,
- zur Notwendigkeit von Grunderwerb,
- zum Erhalt einer Finanzhilfe im Sinne der Ziffer 5.4.
- zur Zusammensetzung der voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Jahresaufteilung.
- 7.1.2.2 Darüber hinaus muss der Antrag folgende Angaben enthalten:
 - Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens und der geplanten zeitlichen Umsetzung,
 - Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
 - Übersichtsplan und Übersichtskarte mitfarbiger Darstellung des Vorhabens und, soweit zur Begründung erforderlich, dessen Einbindung in das vorhandene Straßennetz (z.B. GVP, Radwegekonzept),
 - Kostenberechnung
 - Angaben zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit jahresbezogenem Finanzierungsplan
 - Darstellung welche Verkehrsverlagerung durch das Vorhaben zu erwarten ist, einschließlich einer Schätzung der erwarteten CO2 Einsparung
 - ggf. Straßenquerschnitt im vorhandenen und geplanten Zustand,
- 7.1.3 Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 Abs.
 1 LHO ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, wenn die vorgesehene Zuwendung des Landes 1.000.000 € übersteigt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde beachtet bei der Auswahl und der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen urbanen und ländlichen Regionen mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.
- 7.2.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

- 7.2.4 Die Antragsstellenden sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in der öffentlichen Kommunikation angemessen hinzuweisen. In gleicher Weise ist auf die Mitwirkung des Landes hinzuweisen. Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller im Rahmen des geförderten Vorhabens Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ist diese/r verpflichtet, dem Land Rechte wie Foto- und Bildrechte zur Öffentlichkeitsarbeit des Landes zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.5 Bei bedeutsamen Vorhaben ist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zudem dazu verpflichtet, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation einzubinden. Das Radverkehrsvorhaben ist in der Regel bedeutend, soweit es sich um ein Vorhaben von landesweiter Bedeutung handelt. Die Entscheidung, ob ein Vorhaben bedeutsam ist, erfolgt durch den Bescheid der Bewilligungsbehörde.
- 7.2.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 15 Jahre, soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist oder im Bescheid etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Bei straßenbaulichen Vorhaben sind die geltenden Normen über Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein im Übrigen sinngemäß anzuwenden.
- 7.3 Anforderungs-/ Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde veranlasst auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers die Auszahlung der Fördermittel. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden drei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes zu leisten sind.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist. Es sind die Bestimmungen des § 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2023. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bleiben unberührt.